

Pflege-grad	Pflege-bedingter Aufwand	Umlage "alte" Ausbildung	Umlage "neue" Ausbildung	Unterkunft	Ver-pflegung	Investitions-kosten	Gesamtentgelt täglich	Anteil der Pflegekasse täglich	Eigenanteil täglich
2 - 5	65,23 €	2,80 €	0,40 €	11,87 €	7,91 €	2,93 €	91,14 €	68,43 €	<b>22,71 €</b>

Der tägliche Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI beträgt 4,76 €

Der Anteil des Verzehrgeldes beträgt 5,20 €

Der Anteil der Pflegekasse für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege beträgt jeweils 1.612,00 € pro Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.224,00 € pro Kalenderjahr erhöht werden. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf längstens acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird für eine Verhinderungspflege angerechnet.